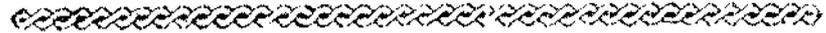


jedoch, daß folcher nicht ohne Vorwissen der Visitatorum, welche denselbigen zu examiniren haben, angenommen werde.

Und damit über diese Ordnung desto eifriger gehalten werde, so sollen die Beamte auf dem Lande durch die Wdote, Unterwdate und Baurrichtere, ingleichen Bürgermeistere und Rath in den Städten und Flecken durch die übrige auf die Ungehorsame und Verbrechere, wie auch auf die Flucher und Gotteslästerer Acht geben, dieselbe verzeichnen und strafen lassen, gestalt auch die Pastores selbst dicsfals auf Verhaltung dieser Verordnung mit Sorgfalt achten, der Verbrecher Namen annotiren, und allezeit, so viel möglich, auf die Education der Jugend mitschauen, und, da einige Ingenia zum Studiren sich aufthäten, solche, so viel möglich und der Eltern Vermögen zuläßet, zur Hochgräfl. Landschule nach Detmold zu schicken, die Eltern ermahnen und antreiben sollen; auf daß aber hiernächst sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so ist zugleich beliebt, daß diese Verordnung von allen Canzeln publicirt und zu jedermans Kundschafft gebracht werden solle; und wird darauf allen und jeden Unterthanen, insonderheit aber den Beamten auf dem Lande, weniger nicht den Bürgermeistern in den Städten und Flecken hienut und Kraft dieses im Namen Vorhochgedachter Ihrer Hochgräfl. Gnaden ernstlich anbefohlen, daß sie sich diese wohlervogene Ordnung treulich befohlen seyn lassen, darüber halten und bestes Fleißes befördern helfen, damit sie ihren gestracken Lauf erreichen und beständig behalten möge, unter der Verwarnung, dafern befunden werden solte, daß jemand connivendo darin nachhängen und darüber zur Verachtung Gottes, seines Worts und Willens, auch aller Zucht und Ehrbarkeit Ursach geben würde, daß dann auch die connivirende selbst unmachläßig gestraft werden sollen, wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten. Begeben Detmold unterm Aufdruck des Gräfl. Lipp. geistl. Consistorii gewöhnlichen Insegers den 4 Septemb. Anno 1665.



Num. XXXVIII.

Verordnung wegen der Enten auf den Bächen von 1666.

Wir Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe ꝛ. Fügen Unsern Unterthanen zu wissen, wie daß Uns ist berichtet worden, ob solten auf den Forellenbächen die Enten häufig sich finden lassen; gleichwie nun den Fischen von solchen Enten groß Schade zugefüget und ruiniret werden: als befehlen Wir männiglichen gnädig und ernstlich, mit sonderbarem Fleiß darüber und an zu seyn, damit die Enten von den Bächen abgehalten werden mögen, bei Vermeidung Unserer Ungnade und Strafe, dem ein jeder wird wissen verhoffentlich gehorsamlich zu geheben und für Schaden sich zu hüten. Detmold den 4 November 1666.

